

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00001 vom 30. April 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00001

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00001 du 30 avril 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00001 del 30 aprile 2008

Erwägungen

E. 1

Die Renten werden quartalsweise im Voraus gezahlt. Vom Todestag bis zum nächsten Rentenfälligkeitstag wird eine Teilrente ausgerichtet.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

E. 2

Todesfall-Leistungen in Kapitalform, die nicht fristgerecht überwiesen werden können, werden zum Verzugszins gemäss FZG verzinst.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

E. 3

Todesfall-Leistungen stehen anderen anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zu, wenn sie deren Erbschaft ausschlagen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

E. 4

Todesfall-Leistungen, die aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung an Destinatäre gelangen, werden nach Massgabe des Stiftungszweckes verwendet.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

E. 5

Die Stiftung richtet anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Witwen- bzw. Witwerrente weniger als 6 % und die Waisenrente weniger als 2 % der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

E. 5.1

Auszugehen ist von den Barwerttafeln nach Stauffer/Schaetzle, die von den Gerichten im Haftpflichtrecht, aber auch in anderen Rechtsgebieten Anwendung finden. Kapitalwert und Renten müssen rein rechnerisch gleichwertig sein. Dem Kapitalisierungsvorgang liegt die theoretische Annahme zugrunde, dass der Kapitalempfänger jeweils den Jahresbetrag der Rente bezieht und den verbleibenden Rest des Kapitals zu dem Zins anlegt, mit dem bei der Kapitalisierung diskontiert wird. Dann ist nach Ablauf der Rentenlaufzeit das Kapital vollständig aufgebraucht. Je höher der Kapitalisierungszinsfuß, desto kleiner ist der Barwert und umgekehrt (Schaetzle/Weber, a.a.O., S. 3 N. 1.15 f.).

5.2.1.1 Ist die künftige Geldentwertung zu berücksichtigen, richtet sich der Kapitalisierungszinssatz nach dem realen Zinsertrag, der auf dem Kapital voraussichtlich erzielt werden kann.

5.2.1.2 Nach Art. 36 Abs. 1 BVG werden die Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, für Männer bis zum vollendeten 65., für Frauen bis zum vollendeten 62. Altersjahr nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Vorsorgeeinrichtung hat im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Bestimmungen über die Anpassung der laufenden Renten in den übrigen Fällen zu erlassen (Art. 36 Abs. 2 BVG).

Die in Ziff. 4.2.2 des Vorsorgereglements vorgesehene Anpassung der Preisentwicklung geht nicht über das gesetzliche Minimum hinaus. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei Hinterlassenenrenten, die über das vom Gesetz vorgeschriebene Minimum hinausgehen, der Teuerungsausgleich insoweit nicht obligatorisch, als die Gesamrente höher ist als die der Preisentwicklung angepasste BVG-Rente (BGE 127 V 264 ff.).

5.2.2 Gemäss Versicherungsausweis der BVG-Sammelstiftung der C., gültig für das Jahr 1999, betrug die Freizüchtigkeitsleistung des verstorbenen Ehegatten der Klägerin am 1. Januar 1999 - also rund zweieinhalb Jahre vor der Pensionierung - insgesamt Fr. 125'390.--, wovon Fr. 99'506.-- auf das obligatorische Altersguthaben gemäss BVG entfielen (Urk. 2/12). Ein Versicherungsausweis jüngeren Datums liegt nicht im Recht.

Die Klägerin ist am 1. Juni 1939 geboren und hatte daher im Zeitpunkt des Todes ihres Ehegatten am 25. Mai 2004 das 62. Altersjahr bereits erreicht, weshalb die BVG-Minimalrente nur entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Beklagten der Preisentwicklung anzupassen wäre. Nachdem überdies im Jahre 1999 rund 20 % der Freizüchtigkeitsleistung überobligatorische Altersguthaben darstellten, ist angesichts der notorisch geringen Inflationsrate der letzten Jahrzehnte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die nicht der Teuerung angepasste reglementarische Hinterlassenenrente auch im Zeitablauf stets über der nur eingeschränkt der Teuerung angepassten BVG-Minimalrente gelegen wäre und daher nicht den gesetzlichen Minimalanforderungen hätte angepasst werden müssen. Die reglementarische Rente hätte demnach in keiner Weise der zukünftigen Geldentwertung angepasst werden müssen, weshalb die zukünftige Geldentwertung auch bei der Festsetzung des Kapitalisierungszinssatzes nicht zu berücksichtigen ist.

E. 5.3

5.3.1 In einem Leitscheid aus dem Jahre 1999 überprüfte das Bundesgericht seine Kapitalisierungspraxis auf dem Gebiete des Haftpflichtrechts und bemerkte, ein realer Ertrag von 3,5 % liege jedenfalls seit Mitte der achtziger Jahre im Rahmen dessen, was sich mit einem angemessen gemischten Wertschriften-Portefeuille oder mit Anleihen an einem auf eine vorsichtige Anlagestrategie ausgerichteten Anlagefonds erzielen lasse (BGE 125 III 321 Erw. 7). Entsprechend hielt es an seiner jahrzehntelangen Praxis eines Kapitalisierungszinssatzes von 3,5 % fest, nicht zuletzt auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität, weil gerade im Bereich des Schadenersatzrechts ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Kalkulierbarkeit bestehe (BGE 125 III 318 Erw. 5b).

5.3.2.2 Sind Renten in Rechtsgebieten ausserhalb des Haftpflichtrechts zu kapitalisieren, in denen der Einzelfallgerechtigkeit mehr Gewicht als der Rechtssicherheit einzuräumen ist und in denen keine feste Kapitalisierungspraxis besteht, ist nach Schaetzle/Weber der Kapitalisierungszinssatz nach dem im konkreten Fall zu erwartenden oder zumutbaren Ertrag auf dem Kapital zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der jeweilige Rentenbetrag vom Kapital für den Lebensunterhalt abgezweigt werden muss und ob die zu kapitalisierende Rente kraftmässig an Wert verliert oder wertbeständig fixiert ist. Als Indiz für die Zinsentwicklung mag auch der in der Lebensversicherung und beruflichen Vorsorge verwendete technische Zinssatz dienen, der bei sich verändernden Verhältnissen angepasst wird. Dabei ist aber zusätzlich die Funktion der Kapitalabfindung zu berücksichtigen: wenn sie zum Beispiel für Einkommensersatz geschuldet ist, sollte nur eine konservative Kapitalanlage angenommen werden (Schaetzle/Weber, a.a.O., S. 570 N. 5.145 f.).

E. 5.3.3

Vorliegend sprechen verschiedene Gesichtspunkte für eine niedrige Verzinsung. Seit dem Jahre 1999, als das Bundesgericht seine jahrzehntelange Praxis bestätigt hat, sind die Prognosen bezüglich zu erwartender Anlagerenditen deutlich nach unten korrigiert worden, was auch in normativer Hinsicht in der Senkung des Mindestumwandlungssatzes sowie insbesondere des Mindestzinssatzes nach Art. 15 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) seinen Niederschlag gefunden hat. Letzterer betrug von 1984 bis 2002 4 %, anschliessend für je ein Jahr 3,25 % bzw. 2,25 %, ab 1. Januar 2005 wieder mindestens 2,5 % und seit 1. Januar 2008 mindestens 2,75 % (Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2] in der Fassung vom 5. September 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008). Bei diesen Zinssätzen handelt es sich jeweils um den Nominalzins, d.h. eine allfällige gleichzeitige Geldentwertung wird nicht durch eine zusätzliche Vergütung kompensiert. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, dass es die wirtschaftlichen Gegebenheiten erlauben würden, den Mindestzinssatz mittel- bis langfristig wieder auf das ursprüngliche Niveau von 4 % anzuheben. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die Klägerin den jeweiligen Rentenbetrag vom Kapital für den Lebensunterhalt abzweigen muss. Überlegungen der Rechtssicherheit, die für die Anwendung des im Haftpflichtrecht seit Jahrzehnten geltenden Kapitalisierungszinssatzes von 3,5 % sprechen würden, fallen vorliegend ausser Betracht, hätte es doch die Beklagte selber in der Hand gehabt, mittels einlässlicher Regelung in ihrem Vorsorgereglement für Klarheit und Rechtssicherheit zu sorgen. Angesichts dieser Umstände ist der zu erwartende und zumutbare Nominalertrag - und damit der Kapitalisierungszinssatz - auf 2,5 % zu schätzen.

E. 5.4

Anwendbar nach Stauffer/Schaetzle ist die Tabelle 20y, lebenslängliche Rente Frauen (Stauffer/Schaetzle, Barwerttafeln, Zürich 2001, S. 282 f.). Die Klägerin war beim Tod ihres Ehemannes am 25. Mai 2004 64 Jahre und 11 Monate alt. Bei einem Zinssatz von 2,5 % ergibt die Interpolation der entsprechenden Werte für Alter 64 (18.42) und 65 (17.94) einen Umwandlungswert von 17.98, woraus ein Kapitalwert von Fr. 120'696.15 folgt (17.98 x Fr. 6'712.80). Da gemäss Art. 22 Abs. 2 BVG der Anspruch auf Leistungen für Witwen mit der Wiederverheiratung erlischt, ist aufgrund der prognostizierten Wiederverheiratungsmöglichkeit ein Abzug vorzunehmen, der gestützt auf die Tabelle

wird für jedes angebrochene Jahr, um welches die Witwe bzw. der Witwer jünger ist als 45 Jahre, um 3 % gekürzt. Im Minimum werden jedoch vier Jahresrenten ausbezahlt. Die Kapitalzahlung ist vor Bezug der ersten Rente zu beantragen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

E. 8

Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge unterliegen der Verzugszinspflicht, wobei jedoch grundsätzlich Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) anwendbar ist (vgl. BGE 119 V 131 ff.). Danach ist ein Verzugszins erst vom Tage der Anhebung der Betreuung oder der gerichtlichen Klage an geschuldet. Da die Klägerin nicht geltend macht, die Beklagte schon vor der Klageeinleitung betrieben zu haben, ist auf die nachzuzahlende Kapitaleistung ab dem 30. Dezember 2005 ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

9. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Stellt die obsiegende Partei einen entsprechenden Antrag oder ist dies von anderen Gesetzen so vorgesehen, verpflichtet das Gericht die unterliegende Partei zum Ersatz der Parteikosten (Ä§ 34 Abs. 1 GSVGer). Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (Ä§ 34 Abs. 3 GSVGer), wobei für vorprozessuale Aufwendungen kein Anspruch auf Entschädigung besteht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Würdigung aller Umstände erscheint vorliegend die Zusprechung einer Prozessentschädigung an die Klägerin von Fr. 300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) als angemessen. Die der Klägerin für die Bemühungen von Rechtsanwalt D.____, Baden, entstandenen Kosten in der Höhe von Fr. 2'377.95 (vgl. Urk. 2/13) sind als vorprozessualer Aufwand nicht zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 2'234.20 zusätzlich 5 % Zins ab dem 30. Dezember 2005 zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- H.____

- Sammelstiftung Vita unter Beilage einer Kopie von Urk. 40

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.